
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 6

Freitag, den 01. März 2024

Sonderblatt

Seite 29-34

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	775.611.498 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	793.633.098 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit auf	754.728.038 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit auf	764.411.850 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	47.107.621 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	28.458.350 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 24.858.350 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 18.021.600 €
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

a) **Kreisumlage**

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 31,33 v. H. der für 2024 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2022 für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2024 in €	%-Anteil 2024 *
Erkrath	1.245.728,55	1,44
Haan	888.068,08	1,52
Heiligenhaus	973.224,91	1,92
Hilden	1.496.333,10	1,28
Langenfeld	763.982,02	0,54
Mettmann	1.549.861,19	2,21
Monheim am Rhein	435.518,12	0,10
Ratingen	2.532.818,96	1,18
Velbert	3.442.784,08	2,08
Wülfrath	781.012,63	2,18
Gesamt	14.109.331,64	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2024 vom 27.10.2023

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2024 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2024 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	2.510.711,00	2,91
Haan	1.921.732,00	3,30
Heiligenhaus	1.218.849,00	2,41
Hilden	2.362.695,00	2,03
Langenfeld	1.909.851,00	1,36
Mettmann	2.453.630,00	3,50
Ratingen	7.223.827,00	3,38
Velbert	1.202.405,00	0,73
Wülfrath	968.050,00	2,70
Gesamt	21.771.750,00	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2024 vom 27.10.2023

Die Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist in Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres 2024 fällig.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen im Jahr 2024 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	426.874,96	0,50
Mettmann	361.201,51	0,51
Ratingen	1.384.461,85	0,65
Gesamt	2.172.538,32	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Heiligenhaus	231.283,84	0,46
Velbert	1.889.629,19	1,14
Wülfrath	278.553,38	0,78
Gesamt	2.399.466,41	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Haan	142.884,74	0,25
Hilden	1.152.945,88	0,99
Langenfeld	576.470,88	0,41
Monheim am Rhein	805.648,15	0,19
Gesamt	2.677.949,65	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2024 vom 27.10.2023

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2024 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2024 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	4.160,52	0,00
Haan	3.552,48	0,01
Heiligenhaus	11.765,44	0,02
Mettmann	640.898,96	0,91
Ratingen	1.411.176,31	0,66
Wülfrath	173.452,73	0,48
Gesamt	2.245.006,44	

Förderzentrum Süd		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Hilden	6.731,86	0,01
Langenfeld	907.973,70	0,65
Monheim am Rhein	1.805.793,22	0,43
Gesamt	2.720.498,78	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Heiligenhaus	429.321,36	0,85
Ratingen	13.884,48	0,01
Velbert	2.351.920,75	1,42
Gesamt	2.795.126,59	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	992.024,47	1,15
Haan	303.911,02	0,52
Hilden	889.428,06	0,76
Mettmann	11.239,56	0,02
Monheim am Rhein	29.758,52	0,01
Gesamt	2.226.361,63	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2024 vom 27.10.2023

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2024 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2024 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Heiligenhaus	29.319,24	0,06
Velbert	527.746,46	0,32
Gesamt	557.065,70	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	135.335,49	0,16
Haan	19.333,60	0,03
Mettmann	58.000,99	0,08
Ratingen	193.336,59	0,09
Gesamt	406.006,67	

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Erkrath	66.201,08	0,08
Mettmann	264.804,17	0,38
Wülfrath	22.066,86	0,06
Gesamt	353.072,11	

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2024 in €	%-Anteil 2024*
Haan	15.966,12	0,03
Hilden	47.898,16	0,04
Langenfeld	574.778,62	0,41
Monheim am Rhein	95.796,32	0,02
Gesamt	734.439,22	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2024 vom 27.10.2023

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2024 fällig.

Erfolgt die Wertstellung der unter a) bis f) aufgeführten Umlagen nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2024 15,45 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 22.12.2023 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 14.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 01.03.2024 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.211, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 01. März 2024

Thomas Hendele
Landrat